

BGer 2C 35/2012 vom 20. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_35_2012

FR: TF 2C 35/2012 du 20 août 2012

IT: TF 2C 35/2012 del 20 agosto 2012

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nach Massgabe von Art. 63 Ausländergesetz [AuG; SR 142.20] ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (vgl. BGE 135 II 1 E. 1.2.1 S. 4). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 89 BGG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist aber insoweit, als sich die Beschwerde auch gegen den Entscheid des Regierungsrates richtet, bildet doch nach dem Devolutiveffekt das angefochtene Urteil alleiniger Anfechtungsgegenstand (vgl. Art. 86 BGG ; Urteil 2C_785/2011 vom 1. März 2012 E. 1.1).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann namentlich eine Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht und kantonalen verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 95 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten, insbesondere des Willkürverbots, gilt eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 136 I 229 E. 4.1 S. 235 mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 BGG). Tatsachen oder Beweismittel, welche sich auf das vorinstanzliche Prozessthema beziehen, sich jedoch erst nach dem angefochtenen Entscheid ereigneten oder entstanden sind (sog. echte Noven), können im bundesgerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 344). Insofern ist die Wiederverheiratung des Beschwerdeführers für das vorliegende Verfahren unbeachtlich; es stellt zudem auch einen neuen möglichen Anspruchsgrund dar, der erstinstanzlich nicht durch das Bundesgericht zu beurteilen ist. Die Begründung vom 13. März 2012 und die Ausführungen in der Beschwerde zum baldigen Personenstandswechsel sind deshalb für dieses Verfahren unbeachtlich.

E. 2.1

Nach Art. 63 Abs. 1 lit a. i.V.m. Art. 62 lit. b AuG kann die Behörde die Niederlassungsbewilligung widerrufen, wenn der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Eine solche ist dann gegeben, wenn der Ausländer zu einer Strafe von mehr als einem Jahr (BGE 135 II 377 E. 4.2 S. 381; 137 II 297 E. 2 S. 299 ff.) verurteilt wurde. Dabei spielt keine Rolle, ob sie bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (Urteil 2C_515/2009 vom 27. Januar 2010 E. 2.1). Der Widerruf muss sich jedoch als verhältnismässig erweisen (vgl. dazu BGE 135 II 377 E. 4.3 u. 4.5 S. 381 ff. m.w.H. auch auf Art. 8 Abs. 2 EMRK). Bei der entsprechenden Beurteilung sind namentlich die Schwere des Delikts und des Verschuldens des Betroffenen, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während diesem, der Grad seiner Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 135 II 377 E. 4.3 S. 381 ff.); analoge Kriterien ergeben sich auch aus Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 13 BV in Verbindung mit Art. 36 BV (vgl. auch das Urteil des EGMR i.S. Trabelsi gegen Deutschland vom 13. Oktober 2011 [41548/06], Ziff. 53 ff.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Insofern liegt eine langfristige Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 62 lit. b AuG vor. Die Ausführungen darüber, ob der Strafrichter das Verschulden des Beschwerdeführers falsch beurteilt hat oder das Strafrechtsurteil nach einem Weiterzug, der unterlassen wurde, geändert worden wäre, sind unbeachtlich. Die Verwaltungsbehörde und der Verwaltungsrichter sind grundsätzlich an die rechtskräftigen Strafrechtsurteile gebunden (vgl. BGE 124 II 103 E. 1c S. 106 f.; 119 Ib 158 E. 2c und 3c S. 160 ff. bzw. 163 f.). Gründe für die in diesen Entscheiden genannten Ausnahmen macht der Beschwerdeführer nicht geltend.

E. 2.3

Strittig kann somit nur sein, ob der Widerruf verhältnismässig ist (Art. 63 Abs. 1 Ingress ["kann"] i.V.m. Art. 96 Abs. 1 AuG). Die Vorinstanz hat die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen und diejenigen des Beschwerdeführers sorgsam aufgelistet, gewichtet und gegeneinander abgewogen.

E. 2.3.1

In Bezug auf die öffentlichen Interessen ging die Vorinstanz zu Recht von einem gewichtigen öffentlichen Interesse aus: Der Beschwerdeführer hat eine schwerwiegende Straftat mit erheblicher krimineller Energie begangen, welche teilweise aus rein finanziellen Motiven erfolgt ist. Es ist deshalb auch für die Zukunft nicht auszuschliessen, dass er aufgrund seiner finanziellen Probleme erneut straffällig wird. Sein Tatverschulden ist erheblich, was sich auch in der sehr hohen Freiheitsstrafe von fünf Jahren ausdrückt (vgl. dazu auch BGE 135 II 377 E. 4.4 S. 382 f.). Dass er sich seit der Verurteilung nichts Weiteres hat zuschulden kommen lassen, ändert hieran nichts: Strafrecht und Ausländerrecht verfolgen unterschiedliche Ziele; dieses verlangt gegenüber jenem einen strengeren Beurteilungsmaassstab (vgl. BGE 137 II 233 E. 5.2.2 S. 237). Abgesehen davon hält er sich zur Zeit in der Strafvollzugsanstalt auf und konnte sich somit noch nicht in der Freiheit bewähren.

E. 2.3.2

In Bezug auf die privaten Interessen ist hervorzuheben: Der Beschwerdeführer kam erst im Alter von rund 30 Jahren in die Schweiz. Abgesehen von einem sechsjährigen Aufenthalt in Deutschland verbrachte er somit 23 Jahre im Kosovo; dort wuchs er auf und besuchte die Schulen, mithin verbrachte er dort seine prägenden Jahre. Gewisse Integrationsbemühungen sind erkennbar: Der Beschwerdeführer arbeitete in der Schweiz wie bereits zuvor in Deutschland als Kellner; der Strafvollzugsverlauf, insbesondere sein selbständiges und pflichtbewusstes Arbeiten, ist sehr gut. Ihm wird deshalb nach Ablauf des Strafvollzugs eine gute Reintegration in die Arbeitswelt prognostiziert. Sprachlich ist er ebenfalls integriert. Allerdings pflegt er vor allem Kontakt zu seinen Landsleuten. Angesichts seiner immer noch sehr starken Verwurzelung mit den kosovarischen Gepflogenheiten und dem Beziehungs- und Verwandtenetz im Kosovo könnte er sich dort ohne Probleme wieder einleben. Von der Mutter seiner beiden Kinder ist er geschieden. Ihr kommt auch das Sorgerecht für die beiden Kinder zu. Sie ist damit vor allem die wichtige Bezugsperson für diese, ihm kommt demgegenüber nur ein Besuchsrecht zu, das er allerdings - soweit es ihm im gegenwärtigen Zeitpunkt möglich ist - regelmässig und auch korrekt wahrnimmt. Indessen haben ihn seine beiden Kinder nicht davon abhalten können, eine schwerwiegende Straftat mit erheblicher krimineller Energie zu begehen. Eine Beziehung zu seinen Kindern wäre zudem auch möglich, wenn er im Kosovo leben würde; neben Telefonaten kämen auch Besuche der Kinder in Betracht, welche dort bereits auch Ferien verbracht haben. Der Beschwerdeführer lebte sodann - entsprechend dem von der Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt - in einer Konkubinatsbeziehung.

E. 2.3.3

Zwar sind die privaten Interessen von einigem Gewicht, können aber das gewichtige öffentliche Interesse nicht überwiegen. Insofern ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung zu Recht erfolgt.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer macht zudem noch eine Verletzung von Art. 8 EMRK geltend. Diesbezüglich könnte er sich auf das Besuchsrecht zu seinen Kindern stützen, was aber zu keiner anderen Interessenabwägung führt (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3 S. 381 sowie spezifisch zum Besuchsrecht BGE 120 Ib 1 E. 3c S.5, 22 E.4 S. 24 ff.).

E. 2.5

Der Beschwerdeführer vertritt schliesslich die Auffassung, dass "eine ermessensgeprägte Aufenthaltsbewilligung zugunsten des Beschwerdeführers in Betracht" falle. Abgesehen davon, dass das Bundesgericht auf Begehren zu Aufenthaltsbewilligungen im Ermessensbereich gemäss Art. 30 AuG nicht eintritt (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 5 BGG), stellt eine solche Bewilligung auch keine verhältnismässiger mildere Massnahme gegenüber dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung, sondern etwas anderes dar.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen, da dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor Bundesgericht infolge Aussichtslosigkeit nicht zu entsprechen ist (Art. 64 BGG). Angesichts besonderer Umstände wird eine reduzierte Gerichtsgebühr erhoben (Art. 68 Abs. 1 BGG). Parteienschädigungen sind keine geschuldet (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.